

Thema: Sebastian Mahr

Autor: Daniela Bachal

Startseite > Besser leben > Ombudsfrau

Kleine Zeitung

Wenn Waren ewig nicht ankommen | Rechtfertigt Corona jede Lieferverzögerung?

Es ist wohl anzunehmen, dass die aktuelle Corona-Pandemie ein Ereignis höherer Gewalt darstellt. Das setzt zwar einige Grundregeln, auf die man bisher pochen konnte, außer Kraft, aber wie es mit Lieferverzögerungen. Muss man in Zeiten von Corona ewig geduldig auf bestellte Ware warten?

Von Daniela Bachal | 12.57 Uhr, 20. April 2020



"Wichtig zu wissen ist, dass vertragliche Leistungsfristen in Österreich - anders als in Deutschland - während der Krise normal weiterlaufen", sagt der Jurist Sebastian Mahr, Partner bei PHH Rechtsanwälte in Wien. Das heißt: "Wenn etwa ein Kunde Ware bestellt hat, diese aber nicht fristgerecht eintrifft, dann hat der Kunde die **Wahlmöglichkeit**, entweder am Vertrag festzuhalten oder unter **Nachfristsetzung** vom Vertrag zurückzutreten." Verstreicht die Nachfrist ungenützt, falle der Vertrag durch Rücktritt weg und sei rückabzuwickeln. Zusätzlich sei zu klären, ob den Lieferanten **am Lieferverzug ein Verschulden** trifft, etwa wenn er deshalb nicht liefern kann, weil er aufgrund eines Fehlers zu wenig Ware in seinem Lager hat. "Liegt ein Verschulden vor, kann der Kunde zusätzlich Schadenersatzansprüche geltend machen. Wenn eine Lieferung allerdings aufgrund der Corona-Krise nicht fristgerecht erfolgen kann, so wird dies meist nicht dem Lieferanten als Verschulden angekreidet werden können."



Ein Kunde muss es nicht hinnehmen, wenn ein Paket "irgendwann" geliefert wird © (c) ReaLila - stock.adobe.com

MEHR ZUM THEMA



IHRE RECHTE IN DER PANDEMIE
Sind durch Corona Vertragsbrüche erlaubt?

Wenn hingegen eine Leistung erbracht wird, **die Ware aber nicht abgeholt** wird, dann spricht man, wie Mahr erklärt, von einem **Gläubigerverzug**. "Auch wenn der Grund des Gläubigerverzugs in der Corona-Krise liegt, hat er zur Folge, dass den Gläubiger die Gefahr trifft, dass die Sache zufällig zerstört wird oder sonst untergeht. Zusätzlich könnte der Lieferant auch Lagerkosten an den Gläubiger verrechnen."

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag